



Gemeinschaftstarif

Tarifbestimmungen
und
Gemeinsame Beförderungsbedingungen

gültig ab 01.08.2019

Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

1	Geltungsbereich	1
2	Tarifsyst	1
3	Fahrpreistafel	1
4	Kinder	1
5	Begrenzung des TGO-Verbundtarifs	2
6	Fahrausweise	2
6.1	Karten für einzelne Fahrten, Tageskarten, 24-Stunden-Karten und Kombikarten	2
6.1.1	Einzelfahrkarte	2
6.1.2	Punktekarte	2
6.1.3	Ortenaukarte (Tagesnetzkarte)	3
6.1.3.1	Ortenaukarte Mini (Tageskarte für den Nahbereich bis 4 Zonen)	3
6.1.4	EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h	4
6.1.4.1	EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini	4
6.1.5	Kombikarte Europa-Park	4
6.1.6	Kombi-Ticket (Veranstaltungen)	4
6.2	Zeitkarten	5
6.2.1	Zusatznutzen bei Zeitkarten	6
6.2.2	Wochenkarte	6
6.2.3	Monatskarte Erwachsene	6
6.2.4	Schüler-Monatskarte / Monatskarte im Ausbildungsverkehr	6
6.2.5	Schüler-Abo / Jahreskarte im Ausbildungsverkehr	8
6.2.6	EUROPASS-Monatskarte und TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte	9
6.2.6.1	EUROPASS Monatskarte Mini	9
6.2.7	Jahreskarte und Jahreskarte im Abonnement	9
6.2.8	Job-Ticket	11
6.2.8.1	JobTicket BW	12
6.2.9	Senioren-Abo / Jahreskarte für Senioren im Abonnement	12
6.3	Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen	14
6.3.1	Gemeinsame deutsch-französische Tarifangebote	14
6.3.2	Übergangsregelung zum Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)	16
6.3.3	Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)	17
6.3.4	Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB)	18
6.3.5	Übergangsregelung zur Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)	18
6.3.6	Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rottweil (VVR)	19
7	Verlust oder Zerstörung	20
8	Beförderung von Schwerbehinderten	20
9	Benutzung der 1. Klasse der DB	20
9.1	Einzelne Fahrten	20
9.2	Zeitkarten und Übergangsbereiche	21
10	Beförderung von Gruppen	21
10.1	Schul-/Kindergartengruppenkarte ab 10 Personen	21
11	Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften	21
12	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	22
12.1	Hunde	22
12.2	Fahrräder	22
12.2.1	Fahrräder in Nahverkehrszügen	22
12.2.2	Fahrräder in Straßenbahnen	22
12.3	Sachen und kleine Tiere	23
13	Genehmigung und Inkrafttreten	23
Anlage 1	Verzeichnis der Strecken und Linien	24
Anlage 2	Tarifzonenplan	25
Anlage 3	Ortsverzeichnis - (Tarifzonen der TGO)	26
Anlage 4	Tarifmatrix	27
Anlage 5	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG und von verbundübergreifenden Aktionsangeboten	28
Anlage 6	Entgeltabelle	32
Anlage 7	Fahrpreistafel	33
Anlage 8	Datenschutzhinweise Fahrkarten-Abonnements	34

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in die TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH einbezogenen Verkehrsunternehmen. Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Ortenaukreises.

Im Schienenverkehr gelten die Tarifbestimmungen grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE), InterRegio-Express (IRE) und SWEG-Triebwagenzüge (Ortenau-S-Bahn). Abweichungen und Ausschlüsse hiervon können per Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (D, IR, IC, EC, ICE, EN, ICN). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB AG benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort – auch gegen Zahlung eines Zuschlages – nicht anerkannt.
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifaum in Tarifzonen (Flächenzonen) und drei Preisstufen eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Für Einzelkarten müssen maximal 6 Zonen bezahlt werden. Zeitkarten für 6 Zonen und mehr gelten im gesamten TGO-Verbundgebiet als Netzkarte.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtrichtungen in Richtung des Fahrziels, wird der kürzeste Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Der Geltungsbereich einer Fahrkarte umfasst dann die aufgedruckte Start- und Zielzone sowie die für die Fahrten in jeweils direkter Fahrtrichtung erforderlichen Zwischentarifzonen. Sind zwischen Start- und Zielzone zur direkten Zielerreichung in Fahrtrichtung mehrere Fahrtalternativen verfügbar, so sind diese abgedeckt, – solange zur Zielerreichung zwischen Start- und Zielzone keine zonale Rückwärtsfahrt oder weiträumige Umwegfahrt durchgeführt wird (sind solche Fahrten gewünscht, ist der Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechend zu erweitern, vgl. insbesondere 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3.1 und 6.2).

Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der in Anlage 2 dargestellten Systematik.

3 Fahrpreistafel

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 7) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren bzw. alle Kinder einer Familie unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

5 Begrenzung des TGO-Verbundtarifs

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Ortenaukreises. Bei kreisüberschreitenden Linien wird der Verbundraum begrenzt durch die erste bzw. letzte Haltestelle im Ortenaukreis. Die Tarifgrenze zwischen dem Geltungsbereich TGO-Tarif und französischen Tarifen (mit Ausnahme der unter 6.3.1 aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarife) liegt Mitte Rheinbrücke.

Für Fahrten von außerhalb in die TGO hinein oder umgekehrt aus der TGO in ein anderes Verbundgebiet heraus gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr existieren.

6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise werden - neben den in Anlage 5 genannten Schienenfahrausweisen der DB AG und verbundübergreifenden Aktionsangeboten - für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Verbundtarifes ausgegeben und anerkannt:

6.1 Karten für einzelne Fahrten, Tageskarten, 24-Stunden-Karten und Kombikarten

- Einzelfahrkarte
- Punktekarte
- Ortenaukarte (Tagesnetzkarte)
- Ortenaukarte Mini (Tageskarte für den Nahbereich bis 4 Zonen)
- EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h
- EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini
- Kombikarte Europa-Park (saisonales Angebot)
- Kombi-Ticket (Veranstaltungen)

6.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung Fahrtziel. Sie sind unverzüglich bei Fahrtrtritt zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrausweise haben ab Entwertung eine Gültigkeitsdauer von 3 Stunden, die Fahrt ist innerhalb dieser Gültigkeitsdauer abzuschließen.

6.1.2 Punktekarte

Punktekarten sind rabattierte Einzelfahrausweise. Sie können an Verkaufsstellen, Fahrkartenautomaten oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal gekauft werden. Die Karte ist nur mit einem Preisaufdruck oder einer aufgedruckten Nummer mit Datumstempel oder einer fest verbundenen Fahrscheinquittung gültig.

Je nach Anzahl durchfahrener Zonen wird eine entsprechende Anzahl von Punkten entwertet, mindestens jedoch 2 Punkte. Zur Berechnung wird die jeweils kürzeste Fahrmöglichkeit zugrunde gelegt, wie in der Tarifmatrix in Anlage 4 und im Tarifzonenplan in Anlage 2 dargestellt. Die notwendigen Punkte werden im Bus durch das Fahrpersonal abgestempelt. Bei größeren Bushaltestellen besteht die Möglichkeit, die Punktekarte vor Beginn der Fahrt an einem stationären Fahrausweis-entwerter zu stempeln.

Im Schienenverkehr muss die Punktekarte vor Fahrtrtritt im Fahrausweisentwerter durch den Fahrgast entwertet werden. Die notwendige Punktezahl ist den dort ausgehängten Entwertungstafeln zu entnehmen. Eine Entwertung der Punktekarten in den Zügen der Deutschen Bahn AG und der SWEG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entwertung durch das Personal im Zug erfolgt nur, wenn eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlen oder Funktionsunfähigkeit des Fahrausweisentwerter nicht möglich war. Ein defekter Entwerter ist unverzüglich mit Fahrtrtritt dem Zugpersonal – bei der SWEG dem Fahrer – zu melden.

Zur Entwertung im Fahrausweisentwerter wird die Punktekarte entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerter gesteckt. Durch den Entwertungsdruck gelten die abgestempelten Punkte und die leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet. Die entwerteten Punkte haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Stunden, die Fahrt ist innerhalb dieser Gültigkeitsdauer abzuschließen.

Restpunkte können mit einer neuen Punktekarte verwendet werden. In diesem Falle sind der letzte Punkt der alten Punktekarte und die noch erforderlichen Punkte der neuen Karte zu entwerten. Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig, d.h. es werden nur ganze Punktekartenstreifen anerkannt. Die Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwertete Punkte ist nicht gestattet. Für eine Fahrt entwertete Punkte sind nicht übertragbar.

Punktekarten können von mehreren Personen genutzt werden, für jeden Fahrgast ist die erforderliche Punktezahl getrennt zu entwerten. Eine Kinderermäßigung wird für die Benutzung der Punktekarte nicht gewährt.

Im Busverkehr erhalten Fahrgäste, die auf andere Linien umsteigen müssen, einen unentgeltlichen Umsteigefahrschein, der für nachfolgende Fahrtabschnitte mitzuführen ist.

Punktekarten sind ab Ausgabe ein Jahr gültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise (6.1.1).

6.1.3 Ortenaukarte (Tagesnetzkarte)

Die Ortenaukarte kann für 1 bis 5 Personen (altersunabhängig) genutzt werden und berechtigt ab Entwertung zu beliebig häufigen Fahrten bis 3:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) im gesamten Gebiet der TGO (Netzkarte). Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden, nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Reisenden (siehe Fahrpreistafel Anlage 7).

Die Ortenaukarte ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Sollte die Anzahl der Felder für die Personenanzahl nicht ausreichen, sind weitere Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte einzutragen. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt - unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Ortenaukarte ist nicht übertragbar. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kostenlose Mitnahmeregelung für Kinder unter 15 Jahren: Ist eine Person der Reisenden 18 Jahre oder älter, können je Ortenaukarte maximal 2 Kinder (oder alle eigenen Kinder dieser Person) mitgenommen werden.

6.1.3.1 Ortenaukarte Mini (Tageskarte für den Nahbereich bis 4 Zonen)

Die Ortenaukarte Mini kann für 1 bis 5 Personen (altersunabhängig) genutzt werden und berechtigt ab Entwertung zu beliebig häufigen Fahrten bis 3:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) innerhalb von 4 Tarifzonen von Einstiegs- bis Zielzone. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden, nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Reisenden (siehe Fahrpreistafel Anlage 7).

Die Ortenaukarte Mini ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Sollte die Anzahl der Felder für die Personenanzahl nicht ausreichen, sind weitere Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte einzutragen. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt - unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben

einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Ortenaukarte Mini ist nicht übertragbar. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kostenlose Mitnahmeregelung für Kinder unter 15 Jahren: Ist eine Person der Reisenden 18 Jahre oder älter, können je Ortenaukarte maximal 2 Kinder (oder alle eigenen Kinder dieser Person) mitgenommen werden.

6.1.4 EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h

Die Tageskarten EUROPASS 24h (1 Person, altersunabhängig) und EUROPASS-Family 24h (2 Personen, altersunabhängig) gelten ab Entwertung 24 Stunden zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gebiet der TGO und dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole in allen in 6.3.1 bezeichneten Verkehrsmitteln. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Sollte die Person (beim EUROPASS 24h) bzw. eine oder beide Personen (beim EUROPASS-Family 24h) 18 Jahre oder älter sein, können bei der Fahrt nach (bzw. in) Frankreich 2 Kinder unter 12 Jahren oder bei Fahrten innerhalb des TGO-Gebiets 2 Kinder oder alle Kinder der Familie unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Beide Angebote gelten in der zweiten Wagenklasse. Beide Angebote sind gegen Mehrpreis (siehe Anlage 7) auch als „+FDS“-Versionen erhältlich und sind dann zusätzlich – außerhalb von TGO und dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole – auf der Schienenstrecke der SWEG (Ortenau S-Bahn) bis Freudenstadt (Haupt- und Stadtbahnhof) gültig.

6.1.4.1 EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini

„Mini“ entspricht der Gültigkeit „Kehl/Strasbourg“ d.h. der TGO-Tarifzone 20 und 21 sowie dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole. Alles andere analog EUROPASS 24h bzw. EUROPASS-Family 24h, siehe Abschnitt 6.1.4, mit der Ausnahme, dass die „Mini“-Fahrkarten nicht als „+FDS“-Versionen erhältlich sind.

Ausschließlich im Online-Vertrieb der Deutschen Bahn AG (DB) gelten die beiden Mini-Fahrkarten abweichend als Tageskarten, d.h. gültig ausschließlich am Tag des aufgedruckten (und im Vorverkauf entsprechend zu wählenden) Datums bis 3:00 Uhr am Folgetag (Fahrtende). Die Bezeichnung im Online-Vertrieb lautet daher reduziert: „EUROPASS Mini“ bzw. „EUROPASS-Family Mini“.

6.1.5 Kombikarte Europa-Park

Die „TGO Kombikarte Europa-Park“ kombiniert Fahrkarte plus Eintrittskarte zum Europa-Park in Rust/Ortenaukreis. Sie ist gemäß den Alterskriterien des Europa-Parks für Kinder (4 bis 11 Jahre), Erwachsene (ab 12 Jahre) und Familien (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder) erhältlich, wahlweise als Fahrkarte für den Nahbereich in bis zu 4 Tarifzonen oder als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet. Die Kombikarte gilt am Nutzungstag für die An- und Abreise zum Europa-Park innerhalb des Gültigkeitsbereichs. Sie wird saisonal (für die Sommer- und Wintersaison des Europa-Park) tarifiert und ausgegeben.

6.1.6 Kombi-Ticket (Veranstaltungen)

In Kooperation mit Veranstaltern kann die TGO Kombi-Tickets anbieten, d.h. die Eintrittskarten gelten dann als TGO-Fahrkarten in allen TGO-Verkehrsmitteln (in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse). Alle Kombi-Tickets sind mit einem entsprechenden TGO-Aufdruck eindeutig gekennzeichnet. Kombi-Tickets für Veranstaltungen gelten in der Regel für die Hin- und Rückfahrt zur Veranstaltung: Hinfahrt frühestens drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn, Rückfahrt am selben Tag bzw. bis 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende).

6.2 Zeitkarten

- Wochenkarte
- Monatskarte Erwachsene
- Schüler-Monatskarte / Monatskarte im Ausbildungsverkehr (persönlich)
- Schüler-Abo / Jahreskarte im Ausbildungsverkehr als Abonnement (persönlich)
- EUROPASS-Monatskarte
- EUROPASS-Monatskarte Mini
- Jahreskarte und Jahreskarte im Abonnement
- Job-Ticket (persönlich)
- JobTicket BW (persönlich)
- Senioren-Abo / Jahreskarte für Senioren im Abonnement (persönlich)
- Firmenpoolticket (persönliches Monatskartenabonnement gemäß Vertrag zwischen Antragsteller (Firmen) und TGO nach bestimmten Ausgabekriterien. Es gelten ansonsten die Bestimmungen wie für Job-Tickets)
- verbundgrenzenüberschreitende Kombimonatskarten gem. 6.3

Zeitkarten sind an den Fahrscheinautomaten, bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen der TGO sowie in den Bussen im Verbundraum erhältlich. Jahreskarten werden nur an größeren Verkaufsstellen ausgestellt. Bei der SBG-SüdbadenBus werden Zeitkarten in Form von Magnet-/Chipkarte mit zugehöriger Fahrscheinquittung ausgegeben. Das Job-Ticket, Schüler-Abo, Senioren-Abo sowie die Jahreskarte im Abonnement sind nur über die TGO-Geschäftsstelle per Antragsformular erhältlich. Dieses kann zugesandt oder auf der Internetseite der TGO, unter www.ortenaulinie.de, heruntergeladen werden. In den Zügen werden keine Zeitkarten verkauft.

Zeitkarten der Preisstufe 6 gelten im gesamten TGO-Verbundgebiet als Netzkarte.

Veränderungen der eingetragenen Geltungsdauer bzw. des Geltungsbereichs machen die Zeitkarte ungültig.

Im Voraus gekaufte Zeitkarten (außer Jahreskarten, sowie alle im Abonnement erhältlichen Zeitkarten) werden mit Inkrafttreten einer Tarifänderung ungültig. Sie werden von den Verkehrsunternehmen gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen.

Die Weitergabe übertragbarer Zeitkarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, solche Zeitkarten ersatzlos einzuziehen.

Der Geltungsbereich einer Zeitkarte umfasst die aufgedruckte Start- und Zielzone sowie die für die Fahrten in jeweils direkter Fahrtrichtung erforderlichen Zwischentarifzonen. Sind zwischen Start- und Zielzone zur direkten Zielerreichung in Fahrtrichtung mehrere Fahrtalternativen verfügbar, so sind diese abgedeckt, – solange zur Zielerreichung zwischen Start- und Zielzone keine zonale Rückwärtsfahrt oder weiträumige Umwegfahrt durchgeführt wird (in diesen Fällen ist der Geltungsbereich der Zeitkarte zu erweitern).

Der Geltungsbereich einer Zeitkarte darf erweitert werden, wenn für die zusätzlich befahrenen Tarifzonen ein weiterer Fahrausweis (Einzelfahrkarte, Punktekarte oder Ortenaukarte Mini) gelöst wurde. Der zusätzlich gelöste Fahrausweis ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Einzelfahrkarte und Punktekarte gelten nur für eine einfache Fahrt, für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die zusätzlichen Einzelfahrkarten, Punktekarten oder Ortenaukarten Mini sind im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten. Es ist Aufgabe des Fahrgastes, sich selbst über die für die Weiterfahrt erforderliche Preisstufe der Einzelfahrkarte, die notwendige Punktzahl bei Nutzung der Punktekarte oder die richtige Tarifzonenauswahl bei Nutzung der Ortenaukarte Mini zu informieren.

6.2.1 Zusatznutzen bei Zeitkarten

Zeitkarten der TGO bieten mehrfachen Zusatznutzen. Zu bestimmten Zeiten können TGO-Zeitkarteninhaber sowohl netzweit in der gesamten TGO fahren, als auch kostenlos Personen mitnehmen. Die genauen Bestimmungen im Einzelnen:

6.2.1.1 Zusatznutzen bei Erwachsenenzeitkarten

Erwachsenen-Zeitkarten (alle Zeitkarten außer den Schüler-Monatskarten sowie dem Schüler-Abo) gelten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen deutschen Feiertagen bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende) als Netzkarte im gesamten TGO-Verbundgebiet sowie auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen. Darüber hinaus berechtigen sie an diesen Tagen zur kostenlosen Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern (oder allen eigenen Kindern) unter 15 Jahren.

6.2.1.2 Zusatznutzen bei Schüler-Monatskarten

Die Schüler-Monatskarten sowie das Schüler-Abo der TGO gelten montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag ganztägig bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende) als Netzkarte im gesamten TGO-Verbundgebiet sowie in den Nachbarverkehrsverbünden RVF (Regio-Verkehrsverbund Freiburg) und VSB (Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar), ferner im RVL (Regio Verkehrsverbund Lörrach) und WTV (Waldshuter Tarifverbund).

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen deutschen Feiertagen gültig auch auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen. An diesen Tagen können zudem Eltern und Geschwister (diese ohne Altersbeschränkung) kostenlos vom Karteninhaber innerhalb des TGO-Tarifgebiets und auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen mitgenommen werden.

6.2.2 Wochenkarte

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche von Montag bis zum ersten Werktag 12:00 Uhr der Folgeweche zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Wochenkarten sind übertragbar.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Wochenkarte wird nicht anerkannt.

6.2.3 Monatskarte Erwachsene

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Monatskarten sind übertragbar.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

6.2.4 Schüler-Monatskarte / Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Schüler-Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Benutzung der 1. Wagenklasse der Züge des Nahverkehrs der DB AG ist mit Schüler-Monatskarten ausgeschlossen. Schüler-Monatskarten sind nicht übertragbar. Sie müssen vom Inhaber, leserlich mit Kugelschreiber, mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben werden.

Zum Erwerb der im Vergleich zur Erwachsenenmonatskarte verbilligten Schüler-Monatskarte sind Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes berechtigt. Für den noch darüber hinaus vergünstigten Erwerb der Schüler-Monatskarte mittels blauen Abschnitten des Ortenaukreises gilt die jeweilige Kreissatzung.

Schüler / Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

- I. Schulpflichtige Personen unter 15 Jahren.
- II. Personen ab einem Alter von 15 Jahren, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Amsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.

Personen nach Ziffer I sollten ihren gültigen Schülerschein (sofern von der Schule für diese Jahrgangsstufe angeboten) mitführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit der Schüler-Monatskarte vorlegen, um den Altersnachweis zu erleichtern.

Personen nach Ziffer II haben die Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Monatskarten nachzuweisen. Dies kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises erfolgen. Ansonsten erfolgt der Nachweis in den Fällen a) bis h) durch die Vorlage einer gültigen Berechtigungskarte. Die „Berechtigungskarte zur Benutzung von Schüler-Monatskarten“ ist bei den Verkehrsunternehmen erhältlich und wird zunächst von der Ausbildungsstätte bzw. vom Träger des ökologischen, sozialen oder Bundesfreiwilligendienstes ausgefüllt, bevor sie vom Inhaber unterschrieben und abschließend durch einen Prüfvermerk des Verkehrs-

unternehmens bestätigt wird und dadurch Gültigkeit erlangt. Eine Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr und ist bei der Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Schüler-Monatskarte vorzulegen. Personen ab einem Alter von 16 Jahren haben auf Verlangen des Personals zusätzlich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) den Beleg zu führen, dass sie der berechtigte Inhaber der mitgeführten Schüler-Monatskarte und der Berechtigungskarte (bzw. Schüler-/Studentenausweises) sind.

6.2.5 Schüler-Abo / Jahreskarte im Ausbildungsverkehr

Die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Abo) wird auf den Inhaber als persönliche (nicht übertragbare) Fahrkarte ausgestellt und ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren und nur auf schriftlichen Antrag/Bestellschein erhältlich. Die darin erhobenen Daten werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage 8) während der Abo-Vertragslaufzeit bei der TGO gespeichert und nach Beendigung gelöscht. Die Jahreskarte kann vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der TGO-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Änderungsantrag).

Während der Laufzeit des Vertrages schickt die TGO dem Vertragspartner je Monat einen Jahreskartenteilabschnitt per Post zu und bucht den entsprechenden Monatsbetrag vom Konto des Vertragspartners per SEPA-Lastschriftverfahren ab. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag. Die TGO kann den Monatsbetrag anheben, wenn die Kosten der in die TGO einbezogenen Verkehrsunternehmen steigen. Sie wird den Kunden darüber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preissteigerung schriftlich informieren. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, kündigen. Ab dem Monat, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, bucht die TGO den erhöhten Monatspreis ab. Hat der Kunde die Monatskarte für einen Monat, in dem der erhöhte Preis gilt, bereits erhalten, so hat er sie unverzüglich nach Kündigung an die TGO zurückzuschicken. Diese Monatskarte verliert mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

Das Schüler-Abo wird je Tarifzonenentfernung zum Preis von 10,5 Monatskarten im Ausbildungsverkehr gemäß gültigem TGO-Tarif ausgegeben (Rundungen vorbehalten).

Das Schüler-Abo läuft zunächst 12 Monate, eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt. Wird der Schüler-Abo-Vertrag nicht bis einschließlich 15. des letzten Gültigkeitsmonats vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen Monat. Wenn Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können, der Kontoinhaber einer Lastschrift trotz korrekter Abbuchung widerspricht oder die Einzugsermächtigung aus nicht von der TGO zu vertretenden Gründen widerrufen wird, kann die TGO den Vertrag fristlos kündigen, wenn sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung des fälligen Monatsbetrages und im letzten Fall zur Erteilung der Einzugsermächtigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. In diesen Fällen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nacherhoben, es sei denn, das Abonnement besteht länger als ein Jahr. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgelttabelle). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Für einen abhandengekommenen Monatsabschnitt des Schüler-Abos wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 6 (Entgeltstabelle) eine Ersatzkarte, die als solche gekennzeichnet ist, für den betreffenden Monat ausgestellt. Wird die abhandengekommene Karte wieder aufgefunden, wird die Ersatzkarte ungültig und ist an die TGO-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Der Kunde ist selbst verpflichtet die Monatsabschnitte (Fahrkarten) für etwaige Nachweise zu sammeln und aufzubewahren. Eine nachträgliche Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schüler-Monatskarten / Monatskarten im Ausbildungsverkehr (6.2.4).

6.2.6 EUROPASS-Monatskarte und TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte

Die EUROPASS-Monatskarte berechtigt zur Nutzung aller in 6.3.1 bezeichneten Verkehrsmittel im Bereich des Stadtverbands Strasbourg Eurométropole und auf dem Gebiet der TGO in den Tarifzonen 20, 21, 22, 23, 24, 11, 12, 41, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57.

Die TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte gilt nur in Verbindung mit einer EUROPASS-Monatskarte desselben Monats. Die Zusatzkarte erweitert die Gültigkeit der EUROPASS-Monatskarte auf das gesamte TGO-Verbundgebiet.

Die EUROPASS-Monatskarte ist nur gültig in Verbindung mit einer persönlichen Stammkarte, die durch die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen der TGO, CTS oder SNCF kostenlos ausgegeben wird. Die Stammkartennummer muss vom Kunden auf die Monatskarte übertragen werden. Die Karte ist nur mit eingetragener Stammkartennummer gültig.

Beide Angebote sind nicht übertragbar, gelten in der zweiten Wagenklasse, für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

6.2.6.1 EUROPASS Monatskarte Mini

„Mini“ entspricht der Gültigkeit „Kehl/Strasbourg“ d.h. der TGO-Tarifzone 20 und 21 sowie dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole. Alles andere analog EUROPASS-Monatskarte, siehe Abschnitt 6.2.5, mit der Ausnahme, dass die „Mini“-Monatskarte nicht mit der „TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte“ auf die gesamte TGO erweitert werden kann.

6.2.7 Jahreskarte und Jahreskarte im Abonnement

Die Jahreskarte ist übertragbar. Sie gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt.

Der Fahrpreis in Höhe von 10 Monatskarten ist im Voraus bar zu entrichten. Es werden 12 Monatsabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Jahreskarte ist als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatsabschnitt benutzt wird. Kann der jeweils gültige Abschnitt bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des Monatsabschnitts wird nicht anerkannt. Jahreskarten, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

Jahreskartenabonnement: Die Jahreskarte ist auch im Abonnement (kurz: Abo) auf schriftlichen Antrag/Bestellschein im SEPA-Lastschriftverfahren über die TGO-Geschäftsstelle erhältlich. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage 8) während der Abo-Vertragslaufzeit bei der TGO gespeichert und nach Beendigung gelöscht. Die Jahreskarte im Abo ist übertragbar. Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der TGO-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Änderungsantrag).

Während der Laufzeit des Vertrages schickt die TGO dem Vertragspartner je Monat einen Jahreskartenteilabschnitt per Post zu und bucht den entsprechenden Monatsbetrag vom Konto des Vertragspartners per SEPA-Lastschriftverfahren ab. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Jahreskarte im Abo ist als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatsabschnitt benutzt wird. Kann der jeweils gültige Abschnitt bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des Monatsabschnitts wird nicht anerkannt.

Das Jahreskarte im Abo wird je Tarifzonenentfernung zum Preis von 10,5 Monatskarten für Erwachsene gemäß gültigem TGO-Tarif ausgegeben (Rundungen vorbehalten).

Die TGO kann den Monatsbetrag anheben, wenn die Kosten der in die TGO einbezogenen Verkehrsunternehmen steigen. Sie wird den Kunden darüber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preissteigerung schriftlich informieren. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, kündigen. Ab dem Monat, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, bucht die TGO den erhöhten Monatspreis ab. Hat der Kunde die Monatskarte für einen Monat, in dem der erhöhte Preis gilt, bereits erhalten, so hat er sie unverzüglich nach Kündigung an die TGO zurückzuschicken. Diese Monatskarte verliert mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

Das Abo läuft zunächst 12 Monate, eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt. Wird der Abovertrag nicht bis einschließlich 15. des letzten Gültigkeitsmonats vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen Monat. Wenn Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können, der Kontoinhaber einer Lastschrift trotz korrekter Abbuchung widerspricht oder die Einzugsermächtigung aus nicht von der TGO zu vertretenden Gründen widerrufen wird, kann die TGO den Vertrag fristlos kündigen, wenn sie dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung des fälligen Monatsbetrages und im letzten Fall zur Erteilung der Einzugsermächtigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. In diesen Fällen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte für Erwachsene nacherhoben, es sei denn, das Abonnement besteht länger als ein Jahr. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgeltabelle). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Der Kunde ist selbst verpflichtet die Monatsabschnitte (Fahrkarten) für etwaige Nachweise zu sammeln und aufzubewahren. Eine nachträgliche Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

6.2.8 Job-Ticket

Das Job-Ticket wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages/Bestellschein mit Bescheinigung über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis im SEPA-Lastschriftverfahren ausgegeben. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage 8) während der Abo-Vertragslaufzeit bei der TGO gespeichert und nach Beendigung gelöscht. Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der TGO-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abbonementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abbonement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Änderungsantrag). Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet der Job-Ticket-Vertrag mit der TGO. Der Kunde hat die TGO möglichst frühzeitig über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu unterrichten. Wird der Kunde räumlich versetzt, kann er den Job-Ticket-Vertrag unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers vorzeitig kündigen.

Während der Laufzeit des Vertrages schickt die TGO dem Vertragspartner je Monat eine Job-Ticket-Fahrkarte per Post zu und bucht den entsprechenden Teilbetrag vom Konto des Kunden per SEPA-Lastschriftverfahren ab. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag. Das Job-Ticket ist nicht übertragbar, der Inhaber eines Job-Tickets muss mit einem gültigen Lichtbildausweis belegen können, dass er auch der berechnigte Inhaber ist.

Das Job-Ticket wird je Tarifzonenentfernung zum Preis von 9,5 Monatskarten für Erwachsene gemäß gültigem TGO-Tarif ausgegeben (Rundungen vorbehalten).

Die TGO kann den Monatsbetrag anheben, wenn die Kosten der in die TGO einbezogenen Verkehrsunternehmen steigen. Sie wird den Kunden darüber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preissteigerung schriftlich informieren. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, kündigen. Ab dem Monat, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, bucht die TGO den erhöhten Monatspreis ab. Hat der Kunde die Monatskarte für einen Monat, in dem der erhöhte Preis gilt, bereits erhalten, so hat er sie unverzüglich nach Kündigung an die TGO zurückzuschicken. Diese Monatskarte verliert mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

Das Job-Ticket läuft zunächst 12 Monate, eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eintritt in den Mutterschutz vor. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt. Wird der Job-Ticket-Vertrag nicht bis einschließlich 15. des letzten Gültigkeitsmonats vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen Monat. Wenn Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können, der Kontoinhaber einer Lastschrift trotz korrekter Abbuchung widerspricht oder die Einzugsermächtigung aus nicht von der TGO zu vertretenden Gründen widerrufen wird, kann die TGO den Vertrag fristlos kündigen, wenn sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung des fälligen Monatsbetrages und im letzten Fall zur Erteilung der Einzugsermächtigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. In diesen Fällen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte für Erwachsene nacherhoben, es sei denn, das Abbonement besteht länger als ein Jahr. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgeltabelle). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Für ein abhandengekommenes Job-Ticket wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 6 (Entgelttabelle) eine Ersatzkarte, die als solche gekennzeichnet ist, für den betreffenden Monat ausgestellt. Wird die abhandengekommene Karte wieder aufgefunden, wird die Ersatzkarte ungültig und ist an die TGO-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Der Kunde ist selbst verpflichtet die Monatsabschnitte (Fahrkarten) für etwaige Nachweise zu sammeln und aufzubewahren. Eine nachträgliche Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

6.2.8.1 JobTicket BW

Das JobTicket BW richtet sich ausschließlich an Beschäftigte der Landesverwaltung Baden-Württemberg (gemäß der innerdienstlichen Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft). Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket-BW-Nutzers durch das Land Baden-Württemberg.

Es gelten die Regelungen 6.2.8 Job-Ticket mit folgender Abweichung:

Das Antragsformular sowie der Berechtigungsnachweis (Antrag auf Zuschuss) für das JobTicket BW sind ausschließlich über das Kundenportal bzw. die Internetseite beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) abrufbar. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage 8) während der Abo-Vertragslaufzeit bei der TGO gespeichert und nach Beendigung gelöscht.

6.2.9 Senioren-Abo / Jahreskarte für Senioren im Abonnement

Die Jahreskarte für Senioren (Senioren-Abo) ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahresnetz-karte für:

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden oder
- Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Das Senioren-Abo wird auf den Fahrkarteninhaber ausgestellt und ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren und nur auf schriftlichen Antrag/Bestellschein erhältlich. Die darin erhobenen Daten werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Anlage 8) während der Abo-Vertragslaufzeit bei der TGO gespeichert und nach Beendigung gelöscht. Eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses, sowie falls notwendig eine Kopie des Rentenbescheides ist dem Antrag beizulegen. Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der TGO-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten und der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Während der Laufzeit des Vertrages schickt die TGO dem Vertragspartner je Monat einen Jahreskartenteilabschnitt per Post zu und bucht den entsprechenden Monatsbetrag vom Konto des Vertragspartners per SEPA-Lastschriftverfahren ab. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer im gesamten Gebiet der TGO (Netzkarte). Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag.

Die TGO kann den Monatsbetrag anheben, wenn die Kosten der in die TGO einbezogenen Verkehrsunternehmen steigen. Sie wird den Kunden darüber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preissteigerung schriftlich informieren. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, kündigen. Ab dem Monat, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, bucht die TGO den

erhöhten Monatspreis ab. Hat der Kunde die Monatskarte für einen Monat, in dem der erhöhte Preis gilt, bereits erhalten, so hat er sie unverzüglich nach Kündigung an die TGO zurückzuschicken. Diese Monatskarte verliert mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

Das Senioren-Abo läuft zunächst 12 Monate, eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt unberührt. Wird der Senioren-Abo-Vertrag nicht bis einschließlich 15. des letzten Gültigkeitsmonats vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen Monat. Wenn Monatsbeträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden können, der Kontoinhaber einer Lastschrift trotz korrekter Abbuchung widerspricht oder die Einzugsermächtigung aus nicht von der TGO zu vertretenden Gründen widerrufen wird, kann die TGO den Vertrag fristlos kündigen, wenn sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung des fälligen Monatsbetrages und im letzten Fall zur Erteilung der Einzugsermächtigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. In diesen Fällen wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte Erwachsene gemäß Preisstufe 2 nacherhoben, es sei denn, das Abonnement besteht länger als ein Jahr. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgeltabelle). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Für einen abhandengekommenen Monatsabschnitt des Senioren-Abos wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 6 (Entgeltabelle) eine Ersatzkarte, die als solche gekennzeichnet ist, für den betreffenden Monat ausgestellt. Wird die abhandengekommene Karte wieder aufgefunden, wird die Ersatzkarte ungültig und ist an die TGO-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Der Kunde ist selbst verpflichtet die Monatsabschnitte (Fahrkarten) für etwaige Nachweise zu sammeln und aufzubewahren. Eine nachträgliche Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

6.3 Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen

Règlements tarifaires communs au-delà des limites des communautés tarifaires

6.3.1 Gemeinsame deutsch-französische Tarifangebote

Offres tarifaires communes franco-allemandes

6.3.1.1 Gemeinsame Tarifangebote mit der CTS und der SNCF im Bereich der TGO und des Stadtverbands Strasbourg Eurométropole / EUROPASS-Fahrkartensortiment *Offres tarifaires communes avec la CTS et la SNCF dans le périmètre de la TGO et le territoire de l'Eurométropole de Strasbourg.*

Als gemeinsame Tarifangebote der TGO mit der CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) und der SNCF (Société Nationale de Chemin de Fer) werden die Tageskarten (EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h: vgl. 6.1.4 und 6.1.4.1) und eine Monatskarte (EUROPASS-Monatskarte: vgl. 6.2.6 und 6.2.6.1) angeboten.

Mit diesen Tarifangeboten können in den in 6.1.4, 6.1.4.1, 6.2.6 und 6.2.6.1 bezeichneten Bereichen die Stadtverkehrsmittel der CTS (Bus und Tram), die Nahverkehrszüge der SNCF und alle Verkehrsmittel der TGO benutzt werden.

Die genannten Tarifangebote können hier erworben werden: In Frankreich an den Verkaufsstellen und Fahrscheinautomaten der CTS sowie an den Verkaufsschaltern der SNCF im Bahnhof Strasbourg und an Kiosken mit SNCF-Fahrscheinverkauf. In Deutschland an allen TGO-Verkaufsstellen, an den TGO-Fahrscheinautomaten und in den Bussen. (Das Sortiment EUROPASS Mini wird nicht bei allen Verkehrsunternehmen der TGO vertrieben).

La TGO, la CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) et la SNCF (Société Nationale de Chemin de Fer) proposent une offre tarifaire commune : des forfaits journaliers ((EUROPASS 24h et EUROPASS-Family 24h : cf. 6.1.4 und 6.1.4.1) et un abonnement mensuel (EUROPASS-Monatskarte: cf. 6.2.6 und 6.2.6.1).

Ces produits tarifaires ouvrent droit à l'utilisation des transports urbains de la CTS (bus et tram), des trains express régionaux de la SNCF et de tous les moyens de transport de la TGO dans les périmètres visés aux chapitres 6.1.4, 6.1.4.1, 6.2.6 et 6.2.6.1.

Les produits tarifaires mentionnés ci-dessus peuvent être achetés dans les canaux de distributions suivants : en France, dans les points de vente et les distributeurs de titres de la CTS, ainsi qu'aux guichets de la SNCF en gare de Strasbourg et auprès des buralistes-revendeurs des titres de la SNCF ; en Allemagne, dans tous les points de vente de la TGO, dans les distributeurs de titre de la TGO, ainsi que à bord des bus (la gamme EUROPASS Mini n'est pas commercialisée par l'ensemble des transporteurs de la TGO).

6.3.1.2 Gemeinsame Tarifangebote für die CTS-Straßenbahnlinie Tram D

Offres tarifaires communes pour la ligne de tramway D de la CTS

Als gemeinsames Tarifangebot der TGO mit der CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) für die Straßenbahnlinie Tram D gilt folgender Kooperationstarif:

- (1) Für Fahrten im TGO-Verbundraum gilt der TGO-Tarif mit allen Fahrkarten in der Tram D.
- (2) Für Fahrten mit Einzel-/Tageskarten im TGO-Verbundraum wird in der Tram D der CTS-Tarif anerkannt.
- (3) Für Fahrten mit Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) gilt: Gegenseitige Anerkennung der Zeitkarten TGO und CTS (fahrtrichtungs- bzw. wohnsitzbezogen mit geeignetem Legitimationspapier): Alle TGO-Zeitkarten der Zonen 20 und / oder 21 (20-20, 20-21) gelten für

Personen mit Wohnsitz im Ortenaukreis auf der gesamten Linie der Tram D (als Legitimation bei Kontrollen ist ein gültiger Personalausweis mitzuführen, bei Schülerzeitkarten der dazugehörige Schüler-/Studentenausweis - es gelten die Ausführungen des 6.2.4 sinngemäß). Umgekehrt gelten alle CTS-Zeitkarten für Personen mit Wohnsitz in der Eurométropole in den TGO-Zonen 20 und 21 im gesamten ÖPNV (als Legitimation bei Kontrollen ist eine CTS-Kontrollmarke vorzuzeigen: Die CTS wird im System „Badgeo“ die mitzuführende Kontrollmarke ausschließlich an die berechtigten Personen ausgeben).

- (4) An Samstag, Sonn- und deutschen Feiertagen wird die tarifliche Freizeitregelung der TGO-Zeitkarten (vgl. 6.2.1.1 und 6.2.1.2) für Fahrten auf französischer Seite in der Tram D anerkannt.

Ansonsten gelten für Fahrten im TGO-Verbundraum mit der Tram D die gesetzlich genehmigten TGO-Tarifbestimmungen und TGO-Beförderungsbedingungen und für Fahrten auf dem französischen Abschnitt mit der Tram D die gesetzlich genehmigten vorgesehenen Bestimmungen der CTS. Die Tarifgrenze zwischen dem Geltungsbereich TGO- und CTS-Tarif (mit Ausnahme der unter 6.3.1.2 (1) bis (4) aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarife) liegt Mitte Rheinbrücke.

La coopération tarifaire de la TGO avec la CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) concernant la ligne de tramway D propose les produits tarifaires suivants :

- (1) *pour des voyages sur le tronçon allemand de la ligne D, la tarification TGO (tous titres confondus) est valable ;*
- (2) *pour des voyages dans le périmètre de la TGO sur le tronçon allemand de la ligne D, les tickets unitaires ou forfaitaires (tickets journaliers et 24h) de la CTS sont acceptés ;*
- (3) *pour des voyages sur la totalité de ligne D du tram avec des abonnements (hebdomadaires, mensuels ou annuels) la reconnaissance réciproque des abonnements TGO et CTS s'applique (en fonction des origines/destinations, respectivement de la résidence de l'utilisateur avec pièce justificative adaptée) : pour les habitants de l'Ortenaukreis, tous les abonnements TGO des zones 20 et/ou 21 (20-20, 20-21) sont valables sur l'ensemble de la ligne de tram D (lors de contrôles dans le tram, une pièce d'identité ou une carte étudiante en cours de validité est à présenter). Réciproquement, pour les habitants de l'Eurométropole, tous les abonnements CTS sont valables dans les zones TGO 20 et 21 (lors de contrôles dans les bus, une contremarque de la CTS est à présenter ; la CTS – via le système « Badgeo » - fournit cette contremarque uniquement aux personnes autorisées) ;*
- (4) *les samedis, dimanches et jours fériés allemands, le règlement concernant les déplacements pour loisirs avec des abonnements TGO (cf. 6.2.1.1 et 6.2.1.2) est reconnu sur le tronçon français de la ligne de tram D.*

Par ailleurs, pour les voyages dans le périmètre de la TGO sur le tronçon allemand de la ligne de tramway D, le règlement de transport en vigueur et le règlement des tarifs en vigueur de la TGO sont appliqués. Pour les voyages sur le tronçon français du tram D, les règlements de la CTS en vigueur sont appliqués. La limite des périmètres de tarifications respectives de la TGO et de la CTS (sauf les tarifs concernés par la coopération tarifaire, mentionnés dans le chapitre 6.3.1.2, alinéa 1 à 4) est située au milieu du pont sur le Rhin.

6.3.2 Übergangsregelung zum Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

6.3.2.1 TGO-Kombikarte-RVF (Monatskarte) für den Übergangsbereich

Der Übergangsbereich der TGO im RVF-Gebiet umfasst die Abschnitte der Linien 703 DB, 116 SWEG, 1066 SBG, 7200 SBG, 7206 SBG, 7274 SBG, 7230 SBG, 7231 SBG und 281 RIST mit den Orten

Biederbach, Bleichheim, Bombach, Broggingen, Elzach, Hecklingen, Heidburg, Herbolzheim, Katzenmoos, Kenzingen, Kirnhalde, Niederhausen, Nordweil, Oberbiederbach, Oberhausen, Prechtal, Selbig, Tutschfelden, Wagenstadt, Weisweil, Yach.

Die TGO-Kombikarte-RVF ist eine übertragbare Verbund-Monatskarte. Sie gilt nur in Verbindung mit einer TGO-Erwachsenenzeitkarte (alle Zeitkarten außer Schüler-Monatskarten), die bis zur Verbundgrenze zum RVF Gültigkeit besitzt.

Mit der TGO-Kombikarte-RVF kann der o.g. Übergangsbereich mit den genannten Orten innerhalb der Geltungsdauer unbegrenzt befahren werden.

Die Mitnahmeregelung der TGO-Kombikarte-RVF richtet sich nach der Regelung der zugrundeliegenden TGO-Erwachsenenzeitkarte, d.h. samstags, sonn- und feiertags können ein Erwachsener und zwei oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren kostenlos im o.g. Übergangsbereich mitgenommen werden.

6.3.2.2 RVF-Ergänzungskarte-TGO

Die vom RVF angebotene RVF-Ergänzungskarte-TGO gilt im Übergangsbereich des RVF im TGO-Gebiet, der die TGO-Tarifzonen 65, 66, 67, 69, 85, 86, 87 und 88 umfasst.

Es gilt Punkt 13.1.2.2 „RegioKarten / Ergänzungskarte TGO“ der RVF-Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, Auszug: *Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des TGO ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte TGO richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis. Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.*

6.3.2.3 Punktekarte TGO

Für Fahrten mit der TGO-Punktekarte in den Übergangsbereich TGO/RVF bzw. zurück ist zusätzlich zu den für die Fahrt im TGO-Tarifgebiet erforderlichen Punkten 1 Zusatzpunkt zu entwerthen.

Umgekehrt gilt für Inhaber der RVF-Punktekarte für Fahrten in den Übergangsbereich RVF/TGO (TGO-Zonen 65, 66, 67, 69, 85, 86, 87 und 88), dass 2 Zusatzpunkte zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet notwendigen Punkten zusätzlich zu entwerthen sind.

6.3.2.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und RVF

- Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das RVF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.
- Das Kombinieren der Punktekarten beider Verbünde ist – bei entsprechender Entwertung der Punktekarte(n) vor Fahrtantritt – zugelassen. Die Punktekarten sind dabei jeweils bis und ab Verbundgrenze zu entwerthen.
- Das Kombinieren von Zeit- mit Punktekarten – bei entsprechender Entwertung der jeweiligen

Punktekarte vor Fahrtantritt – ist ebenfalls zugelassen. Die Punktekarten sind dabei bis oder ab der Verbundgrenze zu entwerten. Es ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

- Zeitkarte TGO mit Punktekarte TGO für Fahrt in den Übergangsbereich TGO/RVF (siehe 6.3.2.3): Zusätzlich zu einer TGO-Zeitkarte, die für die Fahrt bis zur Verbundgrenze gültig sein muss, ist für den Übergangsbereich TGO/RVF 1 Zusatzpunkt auf der TGO-Punktekarte zu entwerten (Rückfahrt analog).
 - Zeitkarte TGO mit Punktekarte RVF für Weiterfahrt in den RVF-Verbundraum: Zusätzlich zu einer TGO-Zeitkarte, die für die Fahrt bis zur Verbundgrenze gültig sein muss, ist für die Weiterfahrt in das RVF-Gebiet die notwendige Punktzahl gemäß den Tarifbestimmungen des RVF auf der RVF-Punktekarte (mindestens 3 Punkte oder mehr) zu entwerten (Rückfahrt analog).
 - Zeitkarte RVF mit Punktekarte RVF für die Fahrt in den Übergangsbereich RVF/TGO (siehe 6.3.2.3 zweiter Absatz): Zusätzlich zu einer RVF-Zeitkarte, die für die Fahrt bis zur Verbundgrenze gültig sein muss, ist für den Übergangsbereich RVF/TGO die notwendige Punktzahl gemäß den Tarifbestimmungen des RVF auf der RVF-Punktekarte (2 Zusatzpunkte) zu entwerten (Rückfahrt analog).
 - Zeitkarte RVF mit Punktekarte TGO für Weiterfahrt in den TGO-Verbundraum: Zusätzlich zu einer RVF-Zeitkarte, die bis zur Verbundgrenze gültig sein muss, ist für die Weiterfahrt in das TGO-Gebiet die notwendige Punktzahl gemäß den Tarifbestimmungen des TGO auf der TGO-Punktekarte (mindestens 2 Punkte oder mehr) zu entwerten (Rückfahrt analog).
- Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und RVF über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

6.3.3 Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die TGO-Tarifzonen 22, 23, 10, 30, 31, 32, 33, 34 und die KVV-Tarifzonen 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler angeboten.

6.3.3.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

6.3.3.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schüler-Monatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schüler-Monatskarten.

6.3.3.3 Punktekarte TGO

Für Fahrten mit der TGO-Punktekarte in die KVV-Übergangszonen (Zonen 390, 391, 392) bzw. zurück, ist zusätzlich zu den für die Fahrt im TGO-Tarifgebiet erforderlichen Punkten 1 Zusatzpunkt pro durchfahrene KVV-Übergangszone zu entwerten. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich in den KVV-Übergangszonen – ohne Durchquerung einer TGO-Zone – sind nicht zulässig.

6.3.3.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

In einem definierten Nationalparktickets-Gültigkeitsbereich, welcher Teile der Verbundgebiete von TGO, KVV und VGF umfasst, werden sog. „Nationalparktickets“ ausgegeben, vgl. Ausführung in Anlage 5 und Anlage 7.

6.3.4 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB)

6.3.4.1 TGO-Kombikarte-VSB (Monatskarte) für den Übergangsbereich

Der Übergangsbereich der TGO im VSB-Gebiet umfasst alle öffentlichen Personenverkehre und Orte, die der VSB-Tarifzone 1 zugehörig sind.

Die TGO-Kombikarte-VSB ist eine übertragbare Verbund-Monatskarte. Sie gilt nur in Verbindung mit einer TGO-Erwachsenenzeitkarte (alle Zeitkarten außer Schüler-Monatskarten), die bis zur Verbundgrenze zum VSB Gültigkeit besitzt.

Mit der TGO-Kombikarte-VSB kann der o.g. Übergangsbereich innerhalb der Geltungsdauer unbegrenzt befahren werden.

Die Mitnahmeregelung der TGO-Kombikarte-VSB richtet sich nach der Regelung der zugrundeliegenden TGO-Erwachsenenzeitkarte, d.h. samstags, sonn- und feiertags können ein Erwachsener und zwei oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren kostenlos im o.g. Übergangsbereich mitgenommen werden.

6.3.4.2 VSB-Ergänzungskarte-TGO

Für die vom VSB angebotene VSB-Ergänzungskarte-TGO gilt die unter 6.3.4.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in der TGO-Tarifzone 88.

Die Mitnahmeregelung der VSB-Ergänzungskarte-TGO richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden VSB-Zeitkarte für das Gebiet des o.g. Übergangsbereichs.

6.3.4.3 Sonstige Fahrten zwischen TGO und VSB

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das VSB-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und VSB über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

6.3.5 Übergangsregelung zur Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)

6.3.5.1 Punktekarte TGO

Die TGO-Punktekarte kann für Fahrten von der TGO nach der jeweils angrenzenden VGF-Zone 24 bzw. VGF-Zone 35 und von diesen VGF-Zonen nach Fahrtzielen in der TGO genutzt werden. Je Fahrt ist, zusätzlich zu den für das TGO-Gebiet erforderlichen Punkten, 1 Zusatzpunkt für die VGF-Zone 24 bzw. für die VGF-Zone 35 abzustempeln. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich innerhalb der genannten VGF-Zonen, ohne Fahrtberührung des TGO-Gebiets, sind nicht zulässig.

6.3.5.2 Sonstige Fahrten zwischen TGO und VGF

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das VGF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und VGF über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

In einem definierten Nationalparktickets-Gültigkeitsbereich, welcher Teile der Verbundgebiete von TGO, KVV und VGF umfasst, werden sog. „Nationalparktickets“ ausgegeben, vgl. Ausführung in Anlage 5 und Anlage 7.

Die Haltestellen Mummelsee (TGO-Zone 34 / VGF-Zone 26), Seibelseckle (TGO-Zone 34 / VGF-Zone 26), Ruhestein (TGO-Zone 34 / VGF-Zone 26), Schliffkopf (TGO-Zone 43 / VGF-Zone 25), Lotharpfad (TGO-Zone 43 / VGF-Zone 25), Zuflucht (TGO-Zone 44 / VGF-Zone 24) und Alexanderschanze (TGO-Zone 44 / VGF-Zone 24) stellen gemeinsame Tarifpunkte von TGO und VGF dar.

6.3.6 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rottweil (VVR)

6.3.6.1 Punktekarte TGO

Die TGO-Punktekarte kann für Fahrten von der TGO nach den VVR-Zonen 25 und 27 und von diesen VVR-Zonen nach Fahrtzielen in der TGO genutzt werden. Je Fahrt ist, zusätzlich zu den für das TGO-Gebiet erforderlichen Punkten, pro befahrende VVR-Zone 1 Zusatzpunkt abzustempeln. Fahrten mit der TGO-Punktekarte ausschließlich in den genannten VVR-Zonen, ohne Fahrtberührung mit der TGO, sind nicht zulässig.

6.3.6.2 Sonstige Fahrten zwischen TGO und VVR

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das VVR-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Zeitraumausweise für Hansgrohe-Werksangehörige: Von der TGO ausgegebene Zeitkarten für Werksangehörige der Firma Hansgrohe mit Fahrtziel im VVR-Gebiet werden im VVR im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und VVR über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

Stammkarte VVR / TGO für verbundüberschreitenden Ausbildungsverkehr:

Inhaber von verbundüberschreitenden Schüler-Monatskarten / Schülerjahresabonnements zum Haustarif von DB Regio AG / SWEG (Ortenau S-Bahn) bzw. SüdbadenBus GmbH und / oder Regionalbusverkehr Südwest GmbH (Südwestbus) mit Wohnort im VVR-Gebiet und Ausbildungsstätte / Schulort im Ortenaukreis erhalten kostenfrei eine „Stammkarte zur Schüler-Monatskarte für den verbundüberschreitenden Schülerverkehr zwischen VVR und TGO“. Diese beinhaltet die jeweils gültigen Freizeitregelungen für Schüler-Monatskarten des VVR und der TGO. Die Stammkarte gilt nur zusammen mit der jeweiligen Schüler-Monatskarte / Schülerjahresabo des Haustarifs und ist personengebunden. Die Berechtigung ist ab 16 Jahre mittels einer Berechtigungskarte eines Verkehrsunternehmens / Verbundes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder mittels eines Schülerscheines nachzuweisen.

7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Fahrausweisen wird nur dann Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet, wenn der Fahrgast den Verlust oder die Zerstörung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Fahrkarten, die erst nach Ausgabe durch Eintragung eines Namens, einer Unterschrift oder durch die Übertragung einer Stammnummer o.ä. personalisiert werden. Beweispflichtig für den Verlust bzw. die Zerstörung ist der Fahrgast.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Zur unentgeltlichen Beförderung des Schwerbehinderten berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:

- Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).

Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis außerdem mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Kl.“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Kl.“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags bzw. einer Preisdifferenz nicht möglich.

Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, d.h. nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist. Bei Mitnahme eines Blindenführhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein.

Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Gemeinschaftstarif der TGO einbezogenen Strecken und Linien gewährt.

9 Benutzung der 1. Klasse der DB

9.1 Einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte zu lösen.

Der Preis dieser Zusatzkarten ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Es ist diejenige Preisstufe zu erwerben, die der bei der DB zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse entspricht.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Punktekarte ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die Hälfte der Punktzahl zu entwerfen, ggf. ist die Punktzahl auf ganze Punkte aufzurunden.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Ortenaukarten (Tagesnetzkarte sowie Tageskarte für den Nahbereich) oder EUROPASS 24 (24-Stunden-Netzkarte) ist pro zahlende Person zusätzlich ein Kinderfahrausweis für zwei Fahrten der Preisstufe 1 erforderlich.

9.2 Zeitkarten und Übergangsbereiche

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist zusätzlich zur vorhandenen Zeitkarte, die die gesamte Fahrstrecke abdecken muss, eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 erforderlich. Die Kombination mit einer Schüler-Monatskarte oder einem Schüler-Abo ist nicht zulässig.

Zur Benutzung der Übergangsbereiche zum Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und zum Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB) – vgl. Abschnitte 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4 – mit der TGO-Kombikarte-RVF bzw. -KVV bzw. -VSB sind in der 1. Klasse der DB zwei Kombikarten für den jeweiligen Übergangsbereich erforderlich.

Die Inanspruchnahme des Zusatznutzens bei Zeitkarten gemäß Abschnitt 6.2.1.1 (Erwachsenenzeitkarten) in der 1. Klasse der DB innerhalb des TGO-Verbundraums ist möglich, wenn die o.g. Voraussetzung (weitere entsprechende Zeitkarte) vorliegt.

10 Beförderung von Gruppen

Gruppenfahrten ab 10 Personen (unabhängig der genutzten Fahrkarte) müssen zur Prüfung einer möglichen Beförderung drei Tage vor der Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (siehe §1 der Beförderungsbedingungen) angemeldet werden.

10.1 Schul-/Kindergartengruppenkarte ab 10 Personen

Bei den Verkaufsstellen der DB AG und bei einzelnen Busunternehmen wird eine besondere Schul-/Kindergartengruppenkarte für Gruppen ab 10 Personen angeboten. Diese gilt für Schulklassen bis einschließlich Klasse 13 und Kindergartengruppen. Unabhängig vom Alter gilt für alle Teilnehmer, auch für die Begleitpersonen, derselbe Fahrpreis. Es gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten, jedoch am Geltungstag ohne zeitliche Begrenzung.

An den Fahrkartensystemen sind Schul-/Kindergartengruppenkarten nicht erhältlich.

11 Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen der DB in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform,
- sowie Beschäftigte der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise in Dienstkleidung und mit Dienstausweis.

12 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

12.1 Hunde

Für Hunde in Bussen und Zügen ist der streckenbezogene Fahrpreis der Einzelfahrkarte Kind zu entrichten oder eine entsprechende Zeitkarte Erwachsene zu lösen. Diese Regelungen gelten auch für die Mitnahme eines Hundes in der 1. Klasse der DB.

Bei Tages-, 24h- und Zeitkarten kann innerhalb der TGO in Bussen und Zügen im Rahmen der jeweiligen Kindermitnahmeregelung anstelle eines Kindes auch ein Hund mitgenommen werden. Die maximale Mitnahmeanzahl ist auf zwei Hunde begrenzt.

Kleine Hunde in geeigneten Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum befördert, vgl. Abschnitt 12.3.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum unentgeltlich befördert.

12.2 Fahrräder

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden wie Kinderwagen, Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung (z.B. Dreiräder) werden wie Rollstühle betrachtet, vgl. des Weiteren die Ausführungen in 12.2.1 und 12.2.2. Falt-Fahrräder werden in Bussen, in Zügen und in Straßenbahnen unentgeltlich befördert, vgl. Abschnitt 12.3.

12.2.1 Fahrräder in Nahverkehrszügen

Fahrräder werden in Zügen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes mitgenommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch weder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes noch andere Fahrgäste gefährdet bzw. belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle sie abzustellen sind.

Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr erfolgt die Fahrradmitnahme in Zügen kostenlos. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist sie ganztägig kostenlos. Diese kostenlosen Fahrradmitnahmeregelungen in Zügen gelten bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende).

Die Mitnahme zwischen 6 und 9 Uhr unter der Woche ist durch Kauf einer Fahrradkarte oder einer Einzelfahrkarte für Erwachsene der Preisstufe 1 möglich. Diese Fahrkarten gelten für die Mitnahme des Fahrrades auf einer einfachen Fahrt von beliebiger Länge im TGO-Gebiet. Es gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrscheine.

12.2.2 Fahrräder in Straßenbahnen

Fahrräder werden in Straßenbahnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes mitgenommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch weder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes noch andere Fahrgäste gefährdet bzw. belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad,

Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle sie abzustellen sind.

Die Fahrradmitnahme in Straßenbahnen ist kostenlos, jedoch montags bis samstags ist die Fahrradmitnahme von 7:00 bis 9:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr in Straßenbahnen untersagt. An Sonn- und französischen Feiertagen ist sie ganztägig erlaubt und kostenlos. Der Zugang zur Straßenbahn ist nur durch die letzte Tür und auf eigene Verantwortung des Fahrradbesitzers erlaubt.

12.3 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), Ski, Rodelschlitten, Faltfahrrad (auch unverpackt) und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere (auch Hunde) in geeigneten Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum unentgeltlich befördert.

13 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH, dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt. Sie treten am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage 1 Verzeichnis der Strecken und Linien

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Ortenaukreises. Bei kreisüberschreitenden Linien wird der Verbundraum begrenzt durch die erste bzw. letzte Haltestelle im Ortenaukreis. Die Tarifgrenze zwischen dem Geltungsbereich TGO-Tarif und französischen Tarifen (mit Ausnahme der unter 6.3.1 aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarife) liegt Mitte Rheinbrücke.

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG.

1. SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft,
2. RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Südwestbus,
3. DB Regio AG,
4. SBG SüdbadenBus GmbH,
5. Katz GmbH & Co. KG,
6. Schnurr Reisen GmbH,
7. Zimmermann Reisen e.K.,
8. Technische Betriebe Offenburg (Stadtbus Offenburg)
9. Technische Dienste Kehl (Tram D im TGO-Verbundraum)

Die Haustarife dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit (mit Ausnahme des unter 6.3.1.2 aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarifs CTS/TGO Tram D). Für Fahrten von außerhalb in die TGO hinein oder umgekehrt aus der TGO in ein anderes Verbundgebiet heraus gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens (mit Ausnahme der Tram D im TGO-Verbundraum, es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der TGO).

Die „BahnCard“ der DB AG besitzt innerhalb des TGO-Verbundgebiets keine Gültigkeit (bezüglich BahnCard100 vgl. Anlage 5). Das „Schönes-Wochenende-Ticket“ gilt in allen Nahverkehrszügen (DB Regio AG, SWEG), wenn von außerhalb in die TGO hinein oder umgekehrt aus der TGO in ein anderes Verbundgebiet herausgefahren wird, d.h. es gilt nicht für Fahrten innerhalb der TGO. Das „Quer-durchs-Land-Ticket“ gilt ebenfalls ausschließlich in den Nahverkehrszügen der TGO (DB Regio AG, SWEG). Das „Baden-Württemberg-Ticket“ gilt im gesamten Nahverkehr (Busse, Züge und Straßenbahnen) des TGO-Verbundraums.

Auf den nachstehend genannten Strecken im Schienennetz der DB gilt der Verbundtarif in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE), InterRegio-Express (IRE) und SWEG (Ortenau-S-Bahn). Abweichungen und Ausschlüsse hiervon können per Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

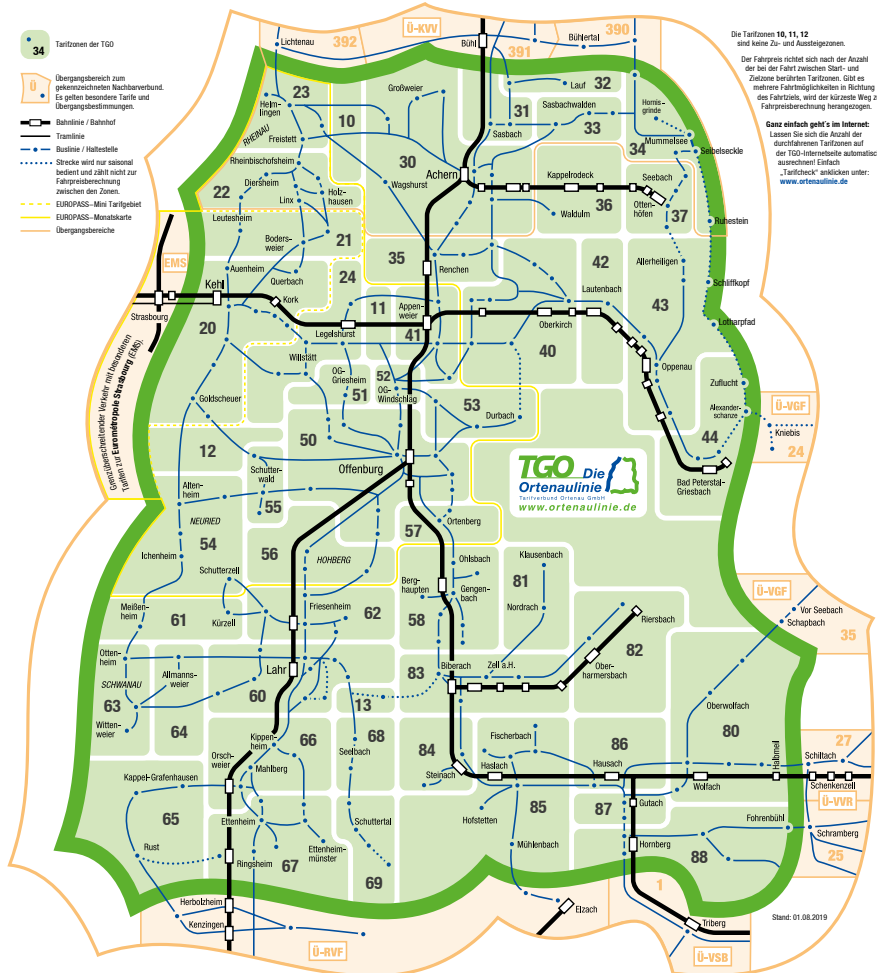
702/703	Achern - Appenweiler - Offenburg - Lahr - Ringsheim
720	Offenburg - Biberach - Hausach - Hornberg
721	Hausach - Wolfach - Halbmeil
718	Appenweiler - Oberkirch - Bad Griesbach
719	Appenweiler - Kehl

Anlage 2 Tarifzonenplan



Das ganze Netz der TGO auf einen Blick! Tarifzonenplan des Tarifverbund Ortenau

Informationen unter www.ortenaulinie.de oder 0781 / 805-9643



Anlage 3 Ortsverzeichnis - (Tarifzonen der TGO)

Ort	Zone	Ort	Zone	Ort	Zone	Ort	Zone
Achen	30	Grafenhausen (Kappel-Gräfenhausen)	65	Langhurst	55	Oschweiler	66
Abersbach	50	Grotweiler	30	Laut	32	Orenbach	57
Alexanderschanze	44	Gulach	87	Laubenbach	42	Orenhofen	37
Allerheiligen	43			Legelshurst	24		
Aldorf	67			Leulesheim	21	Querbach	20
Apfenweiler	41			Lichtenau KVV	U-KVV 392		
Auemheim	20			Lierbach	43	Rammersweiler	37
				Lobenberg	43	Ramsbach	34
				Lotharfad	43	Reichenbach bei Gengenbach	43
						Reichenbach bei Hornberg	58
Bad Griesbach	44					Reichenbach bei Lahr	60
Bad Pötenstal	44					Reichen	35
Bergbach	58					Rhenau, s.u.	40
Berghaupten	58					Riesbach	82
Bernersbach	58					Ringelbach	40
Biberach (Baden)	83					Ringsheim	37
Blirach	83					Ruhestein	34
Bloßetten	85					Rust	65
Bodersweiler	21						
Böhlbach	85						
Böhlenbach	85						
Botenau	40						
Bottauau	40						
Bühl bei Offenbach	50						
Bühl (Baden) KVV	U-KVV 391						
Bühlerau KVV	U-KVV 390						
Dorfbach	69						
Durbach	53						
Ebersweiler	53						
Eckartsweiler	24						
Eigersweiler	50						
Elzach R/VF	U-RVF						
Elzach	35						
Ettenheim	67						
Ettenheimmünster	67						
Ettenheimweiler	67						
Faulenbach	30						
Fessenbach	50						
Fischerbach	85						
Fischbach	88						
Föhrenbühl	62						
Friesenheim	62						
Fürschenebach	37						
Fußbach	58						
Gamsbrüst	30						
Geisberg	69						
Gengenbach	58						
Goldschreier	20						

Der Zusatz KVV, RVF, VGF, VVR, VSB bedeutet, dass der Ort im Übergangsbereich (Ü) zu einem Nachbarverbund liegt. Es gelten besondere Tarife und Übergangsbestimmungen.

Anlage 4 Tarifmatrix

160-Tarifmatrix (Stand 01.03.2017)																																																																																	
20	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66																																			

Anlage 5 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG und von verbundübergreifenden Aktionsangeboten

Im Geltungsbereich des TGO-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Deutschen Bahn im Schienennetz der DB (Züge der DB AG und der SWEG) anerkannt:

- BahnCard 100 (ferner gültig in Bussen der RVS, Regionalbusverkehr Südwest GmbH (Südwestbus) sowie in allen Verbundverkehrsmitteln der Tarifzonen 50, 51 und 52 (vgl. auch City-Ticket)).
- Bezüglich weiterer Ausprägungen der BahnCard vgl. ferner Anlage 1
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des TGO-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr)

Ferner gelten folgende dauerhafte oder zeitlich befristete verbundüberschreitende Tarife:

- **Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Young und Baden-Württemberg-Ticket Nacht** in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen des TGO-Verbundraums (vgl. Anlage 1). Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter www.bahn.de/regional/view/regionen/bawue/freizeit/bawue_ticket.shtml abgerufen werden.
- **SchülerFerienTicket Baden-Württemberg** in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen des TGO-Verbundraums (vgl. Anlage 1).
- **Quer-durchs-Land-Ticket** in allen Nahverkehrszügen der TGO (DB Regio AG, SWEG). Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter www.bahn.de/regional/view/regionen/bawue/freizeit/bawue_ticket.shtml abgerufen werden.
- **Schönes-Wochenende-Ticket** (nach den Bestimmungen der DB AG) im ein- und ausbrechenden Schienennahverkehr, also für Fahrten in allen Nahverkehrszügen (DB Regio AG, SWEG) von der TGO nach außerhalb oder von dort in die TGO hinein – nicht jedoch für Fahrten ausschließlich innerhalb des TGO-Verbundgebiets (vgl. Anlage 1).
- **KONUS** (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen der TGO als Fahrkarte für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt ab einem Alter von 16 Jahren in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte genannt ist, zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des TGO-Verbundgebiets und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbünden RVF, VSB, VVR, RVL, WTV, VGF bzw. VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbünden. Auf Teilstrecken des KVV und des VPE gilt KONUS ebenfalls. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben. Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrkarte. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbunds oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.
- **badisch24:** Dieses Tarifangebot ist eine 24h-Anschlusskarte der Verbünde TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24h-Anschlusskarte zu lösen, sobald der Geltungsbereich der Zeitkarte verlassen wird. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.
- **Nationalparkticket:** Für Fahrten in den Nationalpark wird eine besondere Tageskarte „National-

parkticket“ angeboten. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich über Teilbereiche der drei Verkehrsverbünde KVV, TGO und VGF (Haltestellen zwischen „Schwanenwasen“ (KVV) an der B 500 und „Knibis Skistadion“ (VGF) an der B 28. Abweichend davon ferner die Haltestellen von/bis Herrenwies-Dorfplatz, von/bis Bühlertal-Wiedenfelsen, von/bis Sasbachwalden-Brandmatt, ab/bis Hornsgrinde, von/bis Seebach-Wolfsbrunnen, von/bis Obertal-Adler, von/bis Zuflucht) und kann unter www.ortenauonline.de eingesehen werden. Fahrgäste, die in diesem Bereich ohne Fahrkarte in die Busse einsteigen erhalten ausschließlich Nationalparktickets. Ferner sind in diesem Bereich weitere verbundübergreifend gültige Karten (z.B. Baden-Württemberg-Ticket, KONUS) gültig. Nutzer von Karten der Verbünde KVV, TGO und VGF, die innerhalb ihrer Verbundgebiete bleiben, müssen nur dann die Nationalparktickets zusätzlich erwerben, wenn über den eigenen Verbund hinausgehend im Nationalpark weitergefahren werden soll.

- **City-Ticket:** Mit BahnCard 25 und 50 oder über Großkundenrabatt 1. Klasse erworbene Einzelfahrkarten (auch Handy-Ticket) der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Start- und Zielort Offenburg in der Tarifzone 50 (Stadtgebiet Offenburg), 51 (Offenburg-Griesheim) und 52 (Offenburg-Windschlag), einmalig alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, S-Bahn, RB-, RE- und IRE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrt zum Startbahnhof und zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof nach den jeweiligen Regelungen des City-Ticketbereichs. Für die Fahrt zum Startbahnhof gilt die Fahrtberechtigung ausschließlich am ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte. Für die Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof gilt die Fahrtberechtigung am Tag des letzten DB-Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Ohne Zangenabdruck ist der erste Tag des Gültigkeitszeitraumes für die Hinfahrt maßgeblich.

Wenn eine gültige Rückfahrkarte vorliegt, gilt die Fahrtberechtigung bei der Rückfahrt für die Fahrt zum Startbahnhof der Rückfahrt und für die Fahrt vom Zielbahnhof der Rückfahrt zum endgültigen Fahrtziel am auf dem Fahrschein angegebenen Rückfahrtdatum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins.

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 50, 51, 52 alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben. Es gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für Personen und Reisegepäck durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung.

- **City mobil:** Dieses Serviceangebot der DB AG kann nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Preisen in DB-Reisezentren, DB-Agenturen oder an DB-Fahrkartenautomaten zusätzlich zur DB-Zugfahrkarte erworben werden und berechtigt dann zur Nutzung der Bus- und Bahnleistungen im Stadtgebiet Offenburg mit den TGO-Tarifzonen 50 (Stadtgebiet Offenburg), 51 (Offenburg-Griesheim) und 52 (Offenburg-Windschlag).
- **Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go** (gültig bis 31.12.2019)

1. Anwendungsbereich

Es gelten grundsätzlich die jeweils gültigen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels ticket2go (ticket2go-Bedingungen) veröffentlicht unter www.ticket2go.online. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO), sofern sich aus genannten ticket2go-Bedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

Im Tarifverbund Ortenau (TGO) können elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems „ticket2go“ erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über die ticket2go-Applikation. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt

vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden. Für die Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen der Tarifbestimmungen. Da-nach ist eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen ein separater Fahrschein zu erwerben.

2. Angebot

2.1 Geltungsbereich

ticket2go kann genutzt werden:

Tarfbereich: Sämtliche Linien der Verkehrsunternehmen innerhalb des Verbundgebietes Tarifverbund Ortenau (TGO).

Zulässige Verkehrsmittel: Nahverkehrszüge, Linienbusse und Straßenbahnen

2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des TGO werden für die Preisberechnung der Preis des Angebotes Einzelfahrkarte Erwachsene gemäß der TGO-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt, wobei für die Einzelfahrkarte Erwachsene der analoge Preis der Punktekarte gemäß Nr. 6.1.2 der TGO-Tarifbestimmungen zur Anwendung kommt.
- b) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer Einzelfahrkarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Mehrere Einzelfahrkarten werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einer geeigneten Tagesfahrkarte zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede einzelne Fahrt ein Zuschlag genau für die in der 1. Klasse genutzten Tarifzonen gemäß Nr. 9.1 der TGO-Tarifbestimmungen (Punktekartenregelung) berechnet.

3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbund Ortenau (TGO) gelten die ticket2go-Bedingungen.

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der ticket2go-Bedingungen erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis gemäß § 10 (5) der TGO-Beförderungsbedingungen ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen ticket2go-Fahrausweises gemäß § 10 (5) der TGO-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die ticket2go-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige ticket2go-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

4. Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Abweichend von den Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbund Ortenau (TGO) gelten die ticket2go-Bedingungen.

4.1 Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die ticket2go-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.

4.2 Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen.

Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die ticket2go-Applikation erforderlich.

4.3 Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen der ticket2go-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.

4.4 Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der ticket2go-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger ticket2go-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vor-her erneut über die ticket2go-Applikation anzumelden.

4.5 Die ticket2go-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Nummern 4.1 bis 4.4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die ticket2go-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine ticket2go-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 werden gemäß Nachtrag 2 der TGO-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten ticket2go-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

Anlage 6 Entgelttabelle

		Zusätzlich bei Einzug durch die Verwaltung	Ermäßigt
Verunreinigung (§ 4 Abs. 7) nach Aufwand mindestens:	5 Euro*	2 Euro*	--
Notbremse (§ 4 Abs. 9)	Siehe: § 4 Abs. 9	2 Euro*	--
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)	60 Euro	5 Euro*	7 Euro
Erstattung (§ 11 Abs. 6) und Bearbeitungsgebühr Schüler-Abo, Jahreskarte im Abo, Job-Ticket, JobTicket BW sowie Senioren-Abo (für Rücklastschriften u.ä. gemäß Ziffer 6.2.5, 6.2.7, 6.2.8, 6.2.8.1, 6.2.9 der Tarifbestimmungen)	2 Euro*	--	--
Ersatzkarte für Schüler-Abo, Job-Ticket, JobTicket BW sowie Senioren-Abo (gemäß Ziffer 6.2.5, 6.2.8, 6.2.8.1, 6.2.9, der Tarifbestimmungen)	5 Euro	--	--
Fundsachen (§14 Abs. 2)	mind. 0,50 Euro*	--	--
Verstöße gegen das Rauchverbot (§ 4 Abs. 1 g)	15 Euro	2 Euro*	--

§ = siehe TGO-Beförderungsbedingungen

* = Dem Fahrgast bleibt im Einzelfall der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

Anlage 7 Fahrpreistafel

TGO-Tarif ab 01.08.2019

Angaben in Euro inkl. 7% MwSt..



Fahrkarte / Preisstufe in Zonen	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
	bis 3 Zonen	bis 5 Zonen	6 und mehr Zonen
Einzelfahrkarte	2,65	4,55	6,45
Einzelfahrkarte Kind	1,95	3,00	4,00
Punktekarte (20 Punkte = 20,60 Euro)	2,06 (2 Pkt.)	4,12 (4 Pkt.)	6,18 (6 Pkt.)
Wochenkarte	18,90	25,10	31,60
Monatskarte	50,20	67,50	84,70
Schüler-Monatskarte	37,50	50,20	63,00
Schüler-Abo (System "12 für 10,5")	32,80	43,90	55,10
Schul-/Kindergartengruppe pro Person (ab 10 Pers.)	1,45	2,35	3,25
Job-Ticket (System "12 für 9,5")	39,70	53,40	67,00
Jahreskarte (System "12 für 10")	502,00	675,00	847,00
Jahreskarte im Abo (System "12 für 10,5")	43,90	59,05	74,10
Senioren-Abo (System "12 für 9,5 Netz")	53,40 (Netz)		

Tageskarten Netz	
Ortenaukarte (je Karte inkl. Kindermitnahmeregelung)	1 Person 8,40
	je weitere Person plus 3,50
	2 Personen 11,90
	3 Personen 15,40
	4 Personen 18,90
	5 Personen 22,40
Tageskarten Nahbereich bis 4 Zonen	
Ortenaukarte Mini (je Karte inkl. Kindermitnahmeregelung)	1 Person 6,30
	je weitere Person plus 3,50
	2 Personen 9,80
	3 Personen 13,30
	4 Personen 16,80
	5 Personen 20,30

Verbundübergreifende Fahrkartenangebote	
Europass 24h	9,60
Europass-Family 24h	14,50
Europass Monatskarte	78,00
TGO-Kombikarte KVV	66,50
TGO-Kombikarte KVV Schüler	49,80
TGO-Kombikarte RVF (Zusatzkarte)	22,00
TGO-Kombikarte VSB (Zusatzkarte)	22,00

Weitere ergänzende Fahrkartenangebote	
badisch24 (Zusatzkarte)	12,00
TGO-Zusatzkarte Europass	27,50
Europass 24h + FDS:	12,30
Europass 24h-Family + FDS	19,70
Europass 24h Mini	6,80
Europass 24h-Family Mini	11,20
Europass Monatskarte Mini	61,50
Nationalparkticket Solo (1 Person)	2,40
Nationalparkticket Familie (2 Personen)	4,60
Nationalparkticket Gruppe (5 Personen)	9,20
Fahrradkarte, pro Fahrt	2,65

Anlage 8 Datenschutzhinweise Fahrkarten-Abonnements

Verantwortlicher

Die TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (im Folgenden auch „wir“) erhebt und verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Datenschutz haben, so kontaktieren Sie uns unter der oben angegeben Adresse. Wir sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Sie können sich mit Fragen oder Beanstandungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten direkt an uns wenden (vgl. zu Ihren sonstigen Rechten auch die Hinweise unter „Betroffenenrechte“).

Datenerhebung und -nutzung

Aus vertraglichen Gründen benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, um den Abonnement-Vertrag durchführen zu können (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Diese Daten werden dazu gebraucht, Abo-Bestellungen, Zahlungsabwicklungen, im Falle von Postversand die Zustellung an die genannte Adresse und um ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchführen zu können.

Ihre postalischen Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift) können für Informationszusendung und Marktforschung durch uns verwendet werden. Falls Sie uns im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnement-Vertrags Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können wir die E-Mail-Adresse zur Bewerbung eigener ähnlicher Dienstleistungsangebote nutzen. Rechtsgrundlage für die vorstehenden Nutzungen für Werbezwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse, soweit Interessen betroffener Personen nicht überwiegen), im Fall der genannten E-Mail-Werbung für eigene Angebote zusätzlich § 7 Abs. 3 UWG.

Dieser werblichen Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie zum Beispiel per E-Mail an tgo@ortenaukreis.de richten (Werbe-widerspruch). Für einen Widerspruch entstehen Ihnen keine anderen Kosten außer den Übermittlungskosten nach den Basistarifen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 UWG).

Löschung von Daten

Wir speichern Ihre Daten solange, wie sie für die Erfüllung des Abonnements-Vertrages erforderlich sind. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, sofern rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (beispielsweise besondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten).

Empfänger von Daten

Eine Weitergabe, Verkauf oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, z.B. zur Durchführung einer Bonitätsauskunft bei einer Auskunft oder im Falle von Zahlungsausfällen an Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Beitreibung der Forderung.

Regelmäßig ist der Empfänger ein weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter (Bsp: IT-, Druck-, Versanddienstleister) oder ein an der Vertragsdurchführung und -erfüllung Beteiligter. Eine Übermittlung außerhalb dieser Vertragsverhältnisse erfolgt nur, wenn Sie uns dazu eine ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Betroffenenrechte

- Sie können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind.
- Sie können Berichtigung, Löschung und Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, solange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist.
- Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutz-zufsichtsbehörde. Die für die TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH zuständige Landesdatenschutz-zufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart.

- Sie haben das Recht auf Übertragbarkeit derjenigen Daten, die Sie uns auf der Basis einer Einwilligung oder eines Vertrages bereitgestellt haben (Datenübertragbarkeit).
- Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, können Sie diese jederzeit auf demselben Wege widerrufen, auf dem Sie sie erteilt haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt oder für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.

Für die Ausübung Ihrer Rechte reicht ein Schreiben auf dem Postweg an Tarifverbund Ortenau GmbH, Badstr. 20 (im Landratsamt), D-77652 Offenburg oder per E-Mail an tgo@ortenaukreis.de.

Stand Datenschutzhinweis: 24.05.2018

Beförderungsbedingungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

Beförderungsbedingungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Anspruch auf Beförderung.....	2
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4	Verhalten der Fahrgäste.....	2
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	4
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	4
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB.....	5
§ 8	Zahlungsmittel.....	6
§ 9	Ungültige Fahrausweise	6
§ 10	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
§ 11	Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 12	Beförderung von Sachen.....	9
§ 13	Beförderung von Tieren	9
§ 14	Fundsachen	10
§ 15	Haftung	10
§ 16	Verjährung	10
§ 17	Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 18	Genehmigung und Inkrafttreten	11
Nachtrag 1: Mobilitätsgarantie der TGO		12
Nachtrag 2: Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr.....		12

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 der jeweils gültigen TGO-Tarifbestimmungen aufgeführten Linien der ganz oder teilweise am Tarifverbund Ortenau (in Folge TGO genannt) beteiligten folgenden Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft
Rheinstraße 8
77933 Lahr

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Südwestbus
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

DB Regio AG
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt / Main

SBG SüdbadenBus GmbH
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Katz GmbH & Co. KG
Robert-Bürkle-Straße 14+16
72250 Freudenstadt

Schnurr Reisen GmbH
Steinenfeld 4
77736 Zell a.H.

Zimmermann Reisen e.K.
Flößerstraße 15
77723 Gengenbach

Technische Betriebe Offenburg (Stadtbus Offenburg)
Kinzigstraße 3
77652 Offenburg

Technische Dienste Kehl (Tram D im TGO-Verbundraum)
Herderstraße 2
77694 Kehl

2. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
3. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Fahrzeug, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.
3. Bei Anruf-Linien-Taxen (ALT) besteht ein Anspruch auf Beförderung ferner nur dann, wenn innerhalb der in den Fahrplanunterlagen genannten Frist bei der genannten Stelle ein Fahrtwunsch verbindlich angemeldet wurde.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert.

Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten und Wasserpfeifen). Bei Zuwiderhandlungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) zu zahlen,
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,

- i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 - j. Rad, Rollschuh, Inlineskate oder Roller (Scooter/Cityroller), ebenso Skate-, Snake- oder Kickboard im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen zu fahren,
 - k. sich über die Verbote des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie der Benutzung von Mobiltelefonen – diese Verbote können von den einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten getroffen werden – hinwegzusetzen,
 - l. zu betteln,
 - m. in den Fahrzeugen und auf der Betriebsanlage Waren, Dienstleistungen (auch unentgeltlich, z. B. musizieren) oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder / und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 8. Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 7, des § 7 Absatz 2 und des § 8 Absatz 2 – nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgeseetzte Dienststelle anzugeben.
 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
 10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 11. Beschädigt ein Fahrgast schuldhaft Fahrzeuge oder Betriebsanlagen, hat er den so verursachten Schaden zu ersetzen.
 12. In Bussen wird der Einstieg in der Regel nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich evtl. Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten – im Schienenverkehr grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeugs und im Busverkehr spätestens bei Betreten des Fahrzeugs. Hierfür werden Fahrausweise angeboten. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Fahrausweisen wird nur dann Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet, wenn der Fahrgast den Verlust oder die Zerstörung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Fahrkarten, die erst nach Ausgabe durch Eintragung eines Namens, einer Unterschrift oder durch die Übertragung einer Stammmummer o.ä. personalisiert werden. Beweispflichtig für den Verlust bzw. die Zerstörung ist der Fahrgast.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden.
 - b. Im Schienenverkehr werden Verbundfahrausweise grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal, in Eisenbahntriebwagen ohne Zugbegleiter beim Fahrer (Notfahrschein), zu erwerben und defekte Entwerter oder Fahrkartenautomaten gleichzeitig anzuzeigen. Abweichende Regelungen für Züge der DB siehe § 7.
 - c. Abweichungen von den Regelungen unter Nr. a und b sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 - d. Bei einigen Unternehmen mit Omnibusverkehr können sämtliche Fahrausweise – ausgenommen der Job-Tickets, Jahreskarten, Schüler-Abos und der Senioren-Abos – vom Fahrer verkauft werden.
 - e. Zeit- und Punktekarten der TGO sind zum Teil auch bei den unter § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum, außerhalb des TGO-Verbundgebietes, erhältlich.

- f. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
5. Fahrausweise mit dem Aufdruck „Nur gültig mit Entwerteraufdruck“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar

- im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird.

Soweit Entwertergeräte nachgewiesenermaßen nicht vorhanden oder gestört sind, wird die Entwertung vom (Fahr-)Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 10 bleibt unberührt.
7. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich anzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraums werden Fahrausweise nach TGO-Tarif ausgegeben.

In allen Zügen der DB sind grundsätzlich keine Verbundfahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit der TGO auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Erwerb von Fahrausweisen:

Abweichend zu § 6, 3. b. ist in den Zügen der DB ein Fahrausweiserwerb nicht möglich mit folgenden Ausnahmen:

- a. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert im Zug zu erwerben.
- b. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug der Schwarzwaldbahn auf der Strecke Karlsruhe – Konstanz dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz a. erfüllt ist.

Für Verbindungen innerhalb des Verbundraums werden in diesen Fällen Verbundfahrausweise ausgegeben, ansonsten Fahrausweise nach den BB Personenverkehr. Eine Entwertung von Fahrausweisen findet im Zug nicht statt.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets:

Bei Fahrten im sogenannten ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Vorhandene Verbundfahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

§ 8 Zahlungsmittel

1. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über € 20 nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
2. Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
3. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden. Eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich oder eingeschweißt oder einlaminiert sind, sodass Papierqualität / Farbe / Darstellung nicht mehr vollständig wahrgenommen und damit nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, sodass eine ausreichende oder ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für Magnet- oder Chipkarten, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Magnet- oder Chipkarte vorgelegt werden.

3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel der TGO entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde.

Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden insbesondere Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war (vgl. dazu auch die ergänzenden Ausführungen unter § 10 Absatz 5).

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er:
 - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - d. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 a. und c. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die bis zum Zeitpunkt der Kontrolle zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw.

eines gültigen Berechtigungsnachweises war. Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie der Fahrkarte / des Fahrtberechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.

Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.

6. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Ein Fahrgast, der im Schienenverkehr dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Automat betriebsbereit oder eine Verkaufsstelle geöffnet war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte für Erwachsene der Preisstufe 1 zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. die Zuschläge sofort zahlt. In Eisenbahntriebwagen ohne Zugbegleiter findet kein Fahrscheinverkauf statt. Lediglich im Falle defekter Entwerter oder Fahrkartenautomaten ist beim Fahrer unverzüglich ein Notfahrschein zu erwerben und diesem der Defekt des Entwerter oder Fahrkartenautomaten gleichzeitig anzuzeigen. Bei Beförderung durch die DB gilt abweichend von diesem Absatz § 7 Abs. 2 dieser Beförderungsbedingungen.
9. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde und Fahrräder.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises in den in den folgenden Absätzen erläuterten Fällen erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
3. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei übertragbaren Zeitkarten kann ein früherer Zeitpunkt nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde zusätzlich nachweist, dass die Fahrkarte nach diesem Zeitpunkt auch nicht von einem Dritten benutzt wurde.

Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 a. und c.,
 - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
 - d. für gemäß § 9 Abs. 1 a. bis g. als ungültig eingezogene Fahrausweise.

5. Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
6. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
7. Von der TGO wegen Tarifänderungen für ungültig erklärte Fahrausweise werden erstattet. Nach einer Tarifänderung können 24-Stunden-Karten noch bis zu 1 Monat nach der Tarifänderung benutzt werden.

§ 12 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Ziffer 12.2 der Tarifbestimmungen TGO näher geregelt.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
4. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Verletzt der Fahrgast diese Pflicht schuldhaft, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

Das Aufgeben von Reisegepäck ist nicht möglich.

§ 13 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.

Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfige, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können.

Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Fahr- bzw. Begleitpersonals genügend Platz vorhanden ist.

Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Bussen, Zügen und Straßenbahnen ausgeschlossen werden.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde im Sinne der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Hunden – Kampfhundeverordnung) ist in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen ausgeschlossen.

3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
2. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführt. Sie beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch € 0,50. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von € 2,50 können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgaräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 16 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag geschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens vorliegt. Die TGO haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der TGO oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen der TGO vorliegt.

§ 17 EVO (Eisenbahn-Verkehrsordnung) und Nachtrag 1 sowie Nachtrag 2 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH, dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt. Sie treten am 01.08.2019 in Kraft.

Nachträge zu den TGO-Beförderungsbedingungen (Gültigkeit analog § 18):

Nachtrag 1: Mobilitätsgarantie der TGO

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von TGO-Zeitkarten Erwachsene (alle Wochen-, Monats- und Jahreskarten außer den Schülermonatskarten) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten TGO-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende TGO-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitannteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.ortenaulinie.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von TGO-Zeitkarten Erwachsene (alle Zeitkarten außer Schülermonatskarten) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei TGO-Zeitkarten Erwachsene Jahr (Job-Ticket, Senioren-Abo und Jahreskarte Erwachsene) bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen TGO-Zeitkarten Erwachsene und bei Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung (Originalbeleg) zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.ortenaulinie.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim TGO einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im TGO kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründeten Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ortenaulinie.de oder per Aushang an den betreffenden Haltestellen angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des TGO besteht alternativ zu den Fahrgastrechten nach übergeordneten Vorschriften (siehe nachfolgenden Nachtrag 2). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch entweder nur beim TGO (gemäß Nachtrag 1) oder nur bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (gemäß Nachtrag 2) geltend gemacht werden.

Nachtrag 2: Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auf für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des TGO erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. FahrpreisentSchädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen

Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Länder-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-Tickets, Semester-Tickets, Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des TGO aus (siehe vorangegangenen Nachtrag 1).

